

Satzung des Schützenvereins Dickenberg e. V.

Der Dickenberger Schützenverein wurde im Jahre 1902 gegründet. Er besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Der Name des Vereins ist Schützenverein Dickenberg e. V.

Der Schützenverein unterhält in seinem Verein zwei Untergruppen: eine aktive Schießsportgruppe und einen Jugendspielmanszug, diese beiden Gruppen halten wöchentlich regelmäßig Übungsabende ab. Alle Mitglieder der Schießsportgruppe und des Jugendspielmanszuges sind Mitglieder des Schützenvereins und somit an die Satzung des Vereins gebunden.

§ 1

Der Schützenverein Dickenberg e. V. mit Sitz in D-49479 Ibbenbüren-Dickenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege in Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht im Schützenverein durch Pflege von Schützentraditionen und Schützengeist, insbesondere in der Schießsportgruppe die Pflege des Schießsportes und im Jugendspielmanszug die Pflege der Volksmusik und Jugendarbeit in der Form, daß Kinder und Jugendliche an die Musik herangeführt werden und ein Instrument erlernen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, die Tätigkeit des Schützenvereins und seiner Unterabteilungen ist gemeinnützig und wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung durchgeführt. Die Tätigkeit ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Dem Schützenverein kann jeder als Mitglied beitreten der mindestens 18 Jahre alt ist, ausgenommen sind die aktiven Musiker des Spielmanszuges, diese werden sofort Mitglied, sobald sie dem Jugendspielmanszug beitreten.

Die Aufnahme in den Schützenverein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr. Der Austritt aus dem Verein kann ebenfalls durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser Betrag wird in seiner Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Änderung der Gebühren und Beiträge kann nur durch einen Beschluß der Jahreshauptversammlung herbeigeführt werden.

Die Mitglieder der Jugendschießsport-Gruppe und die Mitglieder des Jugendspielmanszuges sind volle Mitglieder des Schützenvereins, aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 7

Mitglieder, die durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Vereinsinteressen entgegenstehen oder die festgesetzten Beiträge nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluß ist in allen Fällen die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet nur die Jahreshauptversammlung.

§ 8

Einmal im Jahr wird das Gründungsfest gefeiert, es wird hier gemeinhin als Schützenfest bezeichnet. Über weitere Veranstaltungen, z. B. Herbstfest etc. entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 9

(geändert in der Jahreshauptversammlung vom 13.11.2005)

Beim Schützenfest wird die herausragende Schießleistung geehrt. Die Bewerber oder die Bewerberin für die Königswürde muß dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehören, mindestens 20 Jahre alt und im Besitz einer kompletten Schützenuniform sein. Sowohl die von den Schützenkönigen zu wählenden Königinnen als auch die von den Schützenköniginnen zu wählenden Prinzgemahle müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Die Mitglieder des Vereins wählen auf der Jahreshauptversammlung aus ihren Reihen den Vorstand. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muß die Wahl wiederholt werden.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer

§ 10 (weiterhin)

Der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer und 1. Kassierer gelten juristisch als direkter Vorstand, sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer und 2. Kassierer gelten juristisch als erweiterter Vorstand. Der erweiterte Vorstand gilt als beratender Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Bei Abwesenheit einer der direkten Vorstandsmitglieder kann ohne weiteres ein Mitglied des erweiterten Vorstandes an dessen Stelle treten.

§ 11

Es findet regelmäßig einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung statt. Über Beschlüsse der Versammlung wird Protokoll geführt und am Schluß der Versammlung von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

§ 12

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, sowie auch zu allen anderen Versammlungen erfolgt in jedem Fall schriftlich.

§ 13

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter und werden unentgeltlich ausgeführt. Ausgelegte Beträge werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Quittungen aus der Vereinskasse ersetzt. Ausgetretene Mitglieder, ganz gleich, ob sie freiwillig ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben grundsätzlich keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 14

Die Schießsportgruppe unterhält insgesamt mehrere Herren-Mannschaften, Damen-Mannschaften und eine Jugendschießsport-Gruppe. Das Schießen aller Gruppen wird von fachkundigem Personal überwacht.

Dickenberg, den 17. Februar 2002